

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Materialchemie, M.Sc.
Hochschule: Universität Augsburg
Standort: Augsburg
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Die Gutachter hatten vorgeschlagen den Studiengang mit folgender Auflage zu akkreditieren:

"(§ 14 BayStudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen den beteiligten Studierenden mitgeteilt werden."

Die Gutachter hatten diese Auflage gemäß der Bewertung zu § 14 BayStudAkkV deshalb für notwendig erachtet, weil die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen gemäß hochschulweiter Evaluationsordnung von den Lehrenden lediglich erwartet, aber nicht verbindlich gefordert wird. Die Hochschule hatte bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angekündigt, dass die Rückkopplung in der die in diesem Bündel

begutachteten Studiengänge tragenden Fakultät zukünftig verbindlich eingefordert werden soll. Da die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht bestätigt, dass der Fakultätsrat am 05.05.2022 einen entsprechenden Beschluss getroffen hat, ist die vorgeschlagene Auflage nach Auffassung des Akkreditierungsrats obsolet und wird nicht erteilt.

